

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG)
und auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen von Externen

1. Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG

Aufgrund von § 5 BDSG ist mir untersagt, personenbezogene Daten oder Fallberichte, die mir im Rahmen meiner Tätigkeit als CIRS-Vertrauensperson bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt sowohl für die dienstliche Tätigkeit innerhalb wie auch außerhalb (z.B. bei Kunden und Interessenten) des Unternehmens/der Behörde. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung meiner Tätigkeit bestehen.

2. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis

Aufgrund von § 88 Absatz 2 TKG bin ich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit ich im Rahmen meiner Tätigkeit als CIRS-Vertrauensperson bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirke.

3. Verpflichtung auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Ich bestätige, dass ich die im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erlangten Unterlagen oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen Dritten gegenüber vertraulich behandeln werde. Ich werde diese Unterlagen und Informationen auch nicht für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber benutzen.

Von diesen Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, des Fernmeldegeheimnisses oder von Geschäftsgeheimnissen strafbar machen kann, insbesondere nach §§ 44, 43 Abs. 2 BDSG und § 206 Strafgesetzbuch (StGB). Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit den Abschriften der genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Verpflichteter

Unterschrift Verpflichtender